



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter		
Geschäftsleitung	Frau Wendt		
Az.: Geschäftsleitung			
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	12.05.2020	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Wahl weiterer Bürgermeister			

Sachverhalt:

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet, die hier stellvertretend für alle Geschlechter steht.

Zur Durchführung des Wahlganges ist die Bildung eines eigenen Wahlausschusses gem. Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) nicht zulässig, die Erste Bürgermeisterin kann aber einen „Wahlausschuss“ als Hilfgremium eigener Art (z.B. für die Ausgabe der Stimmzettel oder zur Auszählung der Stimmen) aus den Reihen der Gemeinderatsmitglieder berufen. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) findet hierbei keine Anwendung.

Die 1. Bürgermeisterin beruft auf Vorschlag des Gemeinderates zwei Mitglieder aus der Mitte des Rates in den Wahlausschuss, dem sie Kraft ihres Amtes selbst vorsteht. Die Schriftführung übernimmt der Protokollführer der Sitzung.

Die Wahlen des zweiten und ggf. des dritten Bürgermeisters müssen in getrennten Wahlgängen durchgeführt werden.

Für jeden dieser Wahlgänge werden separate Stimmzettel ausgegeben.

Dabei spielt die Reihenfolge keine Rolle; es kann z. B. auch die/der Dritte Bürgermeister/in zuerst gewählt werden.

Gewählt ist jeweils, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerber(n)/innen mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmzettel ungültig, so ist niemand gewählt und die Wahl ist zu wiederholen (Art. 51 Abs. 3 Satz 5 GO).

An der Wahl dürfen selbstverständlich auch die Vorgeschlagenen selbst teilnehmen; die Vorschriften des Art. 49 GO über den Ausschluss von der Beratung und der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung sind auf Wahlen i. S. des Art. 51 Abs. 3 GO nicht anzuwenden (BayVGHNf 8, 42).

Es wird noch darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 35 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 36 Abs. 2 GLKrWG zum weiteren Bürgermeister nicht gewählt werden kann, wer u.a.

- am Tag des Beginns der Amtszeit das siebenundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, dass er ehrenamtlich tätig wird;
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist;
- nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt.

Die Wahl muss nach Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung erfolgen.

Jedes Gemeinderatsmitglied erhält aus Hygienegründen einen eigenen, identischen Kugelschreiber, damit die Stimmabgabe nicht anhand der unterschiedlichen Stiftarten nachvollzogen werden kann. Die Stimmzettel werden nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge in der Sitzung kurzfristig vorbereitet.

Es werden drei Wahlkabinen und eine Wahlurne bereitgestellt, damit die Stimmabgabe unbeobachtet vorgenommen werden kann.

Die Benutzung der Wahlkabinen ist Pflicht.

Der Wahlvorgang wird in einer gesonderten Niederschrift dokumentiert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö/003/XV. WP.

Gauting, 07.05.2020

Unterschrift